

Dopschs Darlegungen über den vermeintlichen Weg der Hs. von Aniane zur Reichenau hätte ihn selbst schon stutzig machen müssen. Selbst wenn wir unterstellen, Benedikt habe diese Verordnung ihres besonderen Interesses wegen mit nach Kornelimünster genommen, vorläufig ohne besondere Absicht, so kann man sich doch nur schwer vorstellen, er habe die Kenntnis des Textes dann den Mönchen von der Reichenau vermittelt, wenn man nicht zugleich annimmt, sie hätten mit dem Stück auch wirklich etwas anfangen, es vielleicht für eine mit der geplanten Klosterreform im Zusammenhang stehende Wirtschaftsreform benutzen können. Was schließlich die aquitanische Domänenreform betrifft, so habe ich oben schon wiederholt, was längst bekannt war, nämlich daß die Ordnung von 778 wie die Reform von 794 nur aus dem Geist der sonst im Frankenreich üblichen Ordnung entstanden sein können³³³); das weisen die an den beiden Ereignissen beteiligten Männer gründlichst aus. Woher sollte Ludwig d. Fr. wohl auch seine Grundsätze der Domänenverwaltung bezogen haben, als aus dem Frankenreich?

Diesen Tatsachen hat schon Th. Mayer³³⁴) Rechnung getragen, wenn er zwar die Redaktion des erhaltenen CV in Aquitanien und für die dortigen Verhältnisse anerkannte, aber doch bestrebt war, eine ältere, schon früher im fränkischen Stammesgebiet gültige und dort erlassene Wirtschaftsordnung aus dem CV herauszuschälen. Ich kann Stutz nur beipflichten, wenn er Dopschs „großen Aufwand von Gelehrsamkeit“ bedauert, „um darzutun, daß dieser Erlaß, von dem Dopsch selbst doch zugeben muß, er habe in anderen Capitularien Anklänge und Berührungspunkte, in Deutschland nie in Geltung gewesen sei“³³⁵). „Es mag dem Rechtshistoriker imponieren, wenn das Geltungsgebiet dieser Wirtschaftsordnung als Rechtsquelle sauber ermittelt und abgegrenzt wird“. „Das bedeutet in diesem Falle aber nichts“. Ob es nun von Karl d. Gr. oder Ludwig d. Fr. erlassen worden sei, „im wesentlichen wird das CV nur die Krongutspraxis fixiert, wenn auch vielleicht in gewissen Punkten ergänzt und fortgeführt haben“. Formell sei der Erlaß vielleicht für Deutschland nie in Geltung gewesen, der Sache nach wohl³³⁶). Ich bin freilich der Meinung, daß das CV nicht nur der Sache nach, sondern auch formell in Deutschland gegolten hat, obwohl sich diese Meinung nicht anders beweisen läßt, als durch die Feststellung, daß diese von einem fränkischen Souverän erlassene Verfügung nichts ent-

³³³) Oben S. 356.

³³⁴) VSozWG. 17 (1924).

³³⁵) ZRG. Germ. Abt. 46 (1926) 343 ff.

³³⁶) Stutz ebd.